

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1954 S. 635
berichtigt durch
1954 S. 1024

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1954

Nummer 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 4. 1954, Beflagung der Dienstgebäude am 23. Mai 1954. S. 635. — RdErl. 26. 4. 1954, Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 635.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 8. 4. 1954, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden. S. 635.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: RdErl. 21. 4. 1954, Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff; hier: Abschlämmbare Bestandteile. S. 638.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beflagung der Dienstgebäude am 23. Mai 1954

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1954 —
I 18—50 Nr. 391/54

Gemäß § 1 (2) des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 220) flaggen alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts am Sonntag, dem 23. Mai 1954, dem Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

— MBl. NW. 1954 S. 635.

Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1954 —
I 21—40 Nr. 1170/53

Meinem RdErl. v. 8. Februar 1950—I—150 Nr. 1312/49— (MBl. NW. S. 429), in dem bestimmt wurde, daß vom 1. April 1950 ab 50% des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matten, Papierkörben u. dgl. von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen sind, bringe ich in empfehlende Erinnerung und bitte im Hinblick auf die sich ständig verschlechternde wirtschaftliche Lage des Blindenhandwerks durch die industrielle Konkurrenz die Blindenhandwerksbetriebe durch Abnahme ihrer Erzeugnisse in dem gewünschten Umfang weiterhin zu unterstützen.

An alle Behörden der Landesverwaltung,
die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts. — MBl. NW. 1954 S. 635.

1954 S. 635 u.
geänd.
1955 S. 870

C. Innenminister

D. Finanzminister

Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 12.00 — I A 1 (Haush. Ref.) Az. 24 — Tgb. Nr. 323/54 — u. d. Finanzministers — I F 1570 — v. 8. 4. 1954

Auf Grund der Neuordnung der Polizei nach dem Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953

(GV. NW. S. 330) gilt für die Rechnungslegung und die Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden für das Rechnungsjahr 1954 nachstehende Regelung:

A. Rechnungslegung.

Rechnungslegende Kassen sind:

(1) Regierungshauptkassen

die Regierungshauptkasse Aachen
für die Landespolizeibehörde Aachen und
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen

die Regierungshauptkasse Arnsberg
für die Landespolizeibehörde Arnsberg
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
und
die Polizeiamter Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid und Siegen

die Regierungshauptkasse Detmold
für die Landespolizeibehörde Detmold
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
und
das Polizeiamt Herford

die Regierungshauptkasse Düsseldorf
für die Landespolizeibehörde Düsseldorf
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
und
die Polizeiamter Neuß und Viersen

die Regierungshauptkasse Köln
für die Landespolizeibehörde Köln und
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen

die Regierungshauptkasse Münster
für die Landespolizeibehörde Münster
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen
und
die Kreispolizeibehörden Recklinghausen und Bocholt

Für die Kreispolizeibehörden in Landkreisen, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung nach dem RdErl. des Innenministers vom 24. 9. 1953 — IV A.1 — 23.03 Tgb. Nr. 130/III/53 — (MBl. NW. S. 1595) von den Landespolizeibehörden wahrgenommen wird, ist für jeden Regierungsbezirk eine gemeinsame Rechnung zu legen.

(2) Stadthauptkassen

die Stadthauptkasse Aachen
für die Kreispolizeibehörde Aachen

die Stadthauptkasse Bielefeld
für die Kreispolizeibehörde Bielefeld

- die Stadthauptkasse Bochum
für die Kreispolizeibehörde Bochum
- die Stadthauptkasse Bonn
für die Kreispolizeibehörde Bonn
- die Stadthauptkasse Dortmund
für die Kreispolizeibehörde Dortmund
- die Stadthauptkasse Duisburg
für die Kreispolizeibehörde Duisburg
- die Stadthauptkasse Düsseldorf
für die Kreispolizeibehörde Düsseldorf
- die Stadthauptkasse Essen
für die Kreispolizeibehörde Essen
- die Stadthauptkasse Gelsenkirchen
für die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
- die Stadthauptkasse Hagen
für die Kreispolizeibehörde Hagen
- die Stadthauptkasse Krefeld
für die Kreispolizeibehörde Krefeld
- die Stadthauptkasse Mönchen-Gladbach
für die Kreispolizeibehörde Mönchen-Gladbach
- die Stadthauptkasse Münster
für die Kreispolizeibehörde Münster
- die Stadthauptkasse Oberhausen
für die Kreispolizeibehörde Oberhausen
- die Stadthauptkasse Wuppertal
für die Kreispolizeibehörde Wuppertal

- (3) die Polizeikasse Köln
für die Kreispolizeibehörde Köln

- (4) Bei den Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte von Regierungshauptkassen wahrgenommen werden (ausgenommen die Kreispolizeibehörden in Landkreisen), sind Zahlstellen nach § 8 RKO einzurichten.

Die Kreispolizeibehörden in Landkreisen sind zur Bestreitung kleinerer fortlaufend auftretender Ausgaben von den Regierungshauptkassen mit Handvorschüssen auszustatten.

Die Einrichtung von Zahlstellen und die Ausstattung mit Handvorschüssen ist von den Regierungspräsidenten anzuordnen.

B. Rechnungsvorprüfung.

- (1) Die Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden wird wie folgt durchgeführt: Es werden vorgeprüft:

- a) Die Rechnungen der Landespolizeibehörden und der Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte durch Regierungshauptkassen wahrgenommen werden, von den Rechnungsämtern der Bezirksregierungen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die Rechnungsämter durch je einen Prüfungsbeamten der Landespolizeibehörden verstärkt. Dem Rechnungsamt der Bezirksregierung Münster wird zur Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Recklinghausen der Prüfungsbeamte dieser Behörde zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungsamt der Bezirksregierung Aachen übernimmt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Aachen.

Wegen der Vorprüfung der Rechnung der Wasserschutzpolizeidirektion Nordrhein-Westfalen in Duisburg wird auf den Erlaß des Innenministers vom 25. 2. 1954 — IV D 1 (B 1/2) — 10. 11 Tgb. Nr. 286/54 — (n. v.) Bezug genommen.

- b) Die Rechnungen der Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte durch Stadthauptkassen wahrgenommen werden (außer den Kreispolizeibehörden Aachen und Krefeld), von Prüfungsbeamten dieser Kreispolizeibehörden.

Der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde Mönchen-Gladbach übernimmt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Krefeld.

Bei den Polizeidirektionen Bielefeld, Hagen und Münster sind wegen des geringen Umfangs der Prüfungsgeschäfte die Leiter der Hauptgeschäftsstellen oder der Polizeirechtsstellen mit der Rechnungsvorprüfung zu beauftragen. Den beauftragten Beamten sind weder Beschaffungsgeschäfte noch Anweisungsgeschäfte zu übertragen.

Die vorbezeichneten Prüfungsbeamten unterstehen hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit dem Leiter des Rechnungsamtes der zuständigen Bezirksregierung, im übrigen dem Leiter der Polizeibehörde.

- (2) Bei der Durchführung der Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden ist nach den für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen allgemein geltenden Vorschriften zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 635.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff; hier: Abschlammable Bestandteile

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 21. 4. 1954 — VII C 4 — 2.56 Nr. 700/54

1. In den Richtlinien für die Herstellung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff, Anlage zum RdErl. v. 2. 2. 1951 — II A 20/51 (MBl. NW. S. 79) — sind unter Ziffer 2.1 Höchstwerte der abschlämmbaren Bestandteile (Richtzahlen) für die einzelnen Korngruppen angegeben. Es hat sich herausgestellt, daß der abschlämmbare Bestandteil bei der Korngruppe bis 3 mm häufig mehr als 4% beträgt. In diesen Fällen ist das Normblatt DIN 4163 (Ausgabe Februar 1951) — Ziegelsplittbeton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung — (eingeführt und bekanntgegeben mit RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — MBl. NW. S. 801), Abschnitt 3.3, letzter Satz maßgebend. Hiernach ist ein höherer Gehalt zulässig, wenn durch Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 1048 nachgewiesen wird, daß die geforderte Betonfestigkeit — unter Umständen bei geringer Erhöhung des Bindemittelzusatzes — gewährleistet ist.
2. In den auszustellenden Prüfzeugnissen und Überwachungszeugnissen wird der Überwachungsausschuß Ziegelsplitt erforderlichenfalls einen Hinweis auf Abschnitt 3.3 des Normblattes DIN 4163 aufnehmen.
3. Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) —, unter II d 3 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten
Außenstelle Essen
alle Bauaufsichtsbehörden,
die staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 638.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.